

BB-Kommentar

Verjährungsauslösende Kenntnis bei „follow on“-Schadensersatzklagen erst ab bestands- bzw. rechtskräftiger Entscheidung einer nationalen Kartellbehörde**PROBLEM**

Dem hier vorab gedruckten Urteil liegt ein Vorabentscheidungsersuchen eines spanischen Handelsgerichts zum Kartellschadensersatzrecht zugrunde. Im Zentrum stand die Frage, ob nach dem Unionsrecht vom Vorliegen der für den Beginn der Verjährungsfrist auslösenden Kenntnis bei Schadensersatzklagen, die einer Entscheidung einer nationalen Kartellbehörden nachfolgen („follow on“), erst ausgegangen werden kann, wenn die Behördenentscheidung bestands- bzw. rechtskräftig geworden ist. Der EuGH hatte sich allen voran damit zu befassen, ob hinsichtlich der Voraussetzungen des kenntnisabhängigen Verjährungsbeginns die gleichen Grundsätze Anwendung finden, die er im Heureka-Urteil (EuGH, 18.4.2024 – C-605/21, BB 2024, 961 Ls. – Heureka, im Folgenden: EuGH, Heureka) für Entscheidungen der EU-Kommission statuierte. Hier nach stellt die Veröffentlichung der Zusammenfassung des betreffenden Beschlusses im Amtsblatt der EU-Kommission im Regelfall den Zeitpunkt dar, ab dem der Kläger die für den Beginn der Verjährungsfrist erforderliche Kenntnis von den Informationen hat, die für die Erhebung einer Kartellschadensersatzklage unerlässlich sind (EuGH, Heureka, Rn. 67). Als unerlässliche Information erachtet der EuGH in dieser Hinsicht u. a. das Vorliegen einer Zuwiderhandlung gegen das Kartellrecht (EuGH, Heureka, Rn. 64).

ZUSAMMENFASSUNG

Im Ergebnis stellte der EuGH fest, dass Art. 101 AEUV i. V. m. dem Effektivitätsgrundsatz und Art. 10 Abs. 2 RL 2014/104/EU (Kartellschadensersatz-RL) nationalem Recht entgegenstehen, das die Annahme verjährungsauslösender Kenntnis bei „follow on“-Kartellschadensersatzklagen nach der Entscheidung einer nationalen Kartellbehörde bereits zu einem Zeitpunkt annimmt, zu dem die Behördenentscheidung noch nicht bestands- bzw. rechtskräftig geworden ist (Rn. 82).

Nach Präzisierung der Vorlagefrage (Rn. 37 ff.) prüfte der EuGH die zeitliche Anwendbarkeit von Art. 10 Kartellschadensersatz-RL unter Bezugnahme auf den Ausgangsfall, bei dem die Zuwiderhandlung 2013 endete. Als materiellrechtliche Bestimmung könne die Norm nicht rückwirkend für Sachverhalte gelten, die zum Ablauf der Umsetzungsfrist am 27.12.2016 bereits verjährt waren (Rn. 43 ff.). Dabei klärte der EuGH inzident die Vorlagefrage unter Anwendung des europäischen Primärrechts (Rn. 48 ff.). Bezugnehmend auf den Effektivitätsgrundsatz führte er aus, dass die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen praktisch unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert werde, wenn die vormals geltende nationalrechtliche Verjährungsfrist bereits zu laufen beginne, bevor der Anspruchsteller nicht die Möglichkeit hatte, von den für eine Klageerhebung unerlässlichen Informationen Kenntnis zu erlangen (Rn. 56). Im Falle einer nationalen Behördenentscheidung sei diese Möglichkeit zu verneinen, solange nicht Bestands- bzw. Rechtskraft der Entscheidung eingetreten sei (Rn. 67). Der Gerichtshof führte aus, dass eine nationale Behördenentscheidung in dieser Hinsicht nicht mit einer EU-Kommissionsentscheidung gleichzusetzen sei, da nur von dieser Bindungswirkung gemäß Art. 16 Abs. 1 VO (EU) 1/2003 ausgehe (Rn. 64). Es sei dem Kläger unzumutbar, bereits auf Basis einer nicht bestands- bzw. rechtskräftigen nationalen Entscheidung Schadensersatzklage zu erheben (Rn. 66). Auch vor Umsetzung der Kartellschadensersatz-RL geltende nationale Regelungen zur Hemmung/Unterbrechung oder zur Aussetzung des Verfahrens hielt der EuGH für unzureichend, um den Zeitpunkt des Fristbeginns unter Wahrung des Effektivitätsgrundsatzes vorzuverlagern (Rn. 68 ff.). Des Weiteren hob er hervor, dass verjährungsauslösende Kenntnis nicht nur die Bestands- bzw. Rechtskraft der Behördenentscheidung er-

fordere, zudem müsse die Entscheidung in geeigneter Weise veröffentlicht worden sein. Der EuGH nahm an, dass die Veröffentlichung des die Behördenentscheidung rechtskräftig bestätigenden Urteils auf der Webseite der offiziellen Rechtsprechungsdatenbank grundsätzlich diesem Erfordernis genüge (Rn. 74 ff.). Von dieser Verjährungsprüfung ausgehend kam er zum Ergebnis, dass Art. 10 Abs. 2 Kartellschadensersatz-RL vorliegend zeitlich anwendbar sei, weil die Verjährungsfrist zum Ablauf der Umsetzungsfrist 2016 unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Erwägungen noch nicht einmal begonnen habe (Rn. 79 f.). Zuletzt statuierte der Gerichtshof, dass die ausgeführten Erwägungen zu den primärrechtlichen Anforderungen zum kenntnisabhängigen Verjährungsbeginn auch für die Auslegung von Art. 10 Abs. 2 Kartellschadensersatz-RL selbst gelten würden (Rn. 81).

PRAXISFOLGEN

Das Urteil schafft Rechtsklarheit für die Annahme verjährungsauslösender Kenntnis bei „follow on“-Schadensersatzklagen nach Entscheidungen nationaler Kartellbehörden. Dabei erachtet der EuGH den „spätestmöglichen“ Zeitpunkt für maßgeblich, nämlich die Bestands- bzw. Rechtskraft der zugrundeliegenden Behördenentscheidung. Für das deutsche Verjährungsrecht wird diese Maßgabe künftig bei Auslegung von § 33h Abs. 2 Nr. 2 lit. a) GWB zu beachten sein (jedenfalls soweit das Unionsrecht Anwendung findet).

Der EuGH weist einen Gleichlauf zwischen Entscheidungen nationaler Kartellbehörden und der EU-Kommission zurück. Als Grund für die Differenzierung führt er die Bindungswirkung von EU-Kommissionsentscheidungen gemäß Art. 16 Abs. 1 VO (EG) 1/2003 an – ein Unterscheidungskriterium, das er bereits im Heureka-Urteil anlegte (EuGH, Heureka, Rn. 74; vgl. *Kersting*, WuW 2024, 455, 461). Dieser Ansatz vermag nicht vollends zu überzeugen. Es mag zwar zutreffend sein, dass nationale Behördenentscheidungen bis zur Bestandskraft grundsätzlich auf dem nationalen Rechtsweg angefochten werden können, was deren „Bindungswirkung“ nach nationalem Recht limitiert, doch auch die Bindungswirkung einer EU-Kommissionsentscheidung i. S. v. Art. 16 Abs. 1 VO (EG) 1/2003 besteht nur vorbehaltlich einer erfolgreichen Nichtigkeitsklage gemäß Art. 263 AEUV.

Auch wenn das Vorabentscheidungsverfahren eine „follow on“-Konstellation zum Gegenstand hatte, lässt das Urteil erhebliche Zweifel aufkommen, ob überhaupt noch ein Raum für den Eintritt verjährungsauslösender Kenntnis bei „stand alone“-Klagen verbleibt (vgl. hierzu *Kersting*, EWS 2025, 145, 146). Lehnt man dies ab, so führt dies zu einem faktischen „Ewigkeitsrecht“ für die Erhebung von „stand alone“-Kartellschadensersatzklagen, jedenfalls soweit nicht absolute Verjährungsfristen greifen.

Das Urteil stärkt die Position des Klägers, für beklagte Unternehmen verlängert es den Zeitraum wirtschaftlicher Unsicherheit durch (drohende) Schadensersatzklagen (vorliegend erging die Entscheidung der spanischen Kartellbehörde bereits 2015, während die Schadensersatzklage erst 2023 erhoben wurde).

Dr. Borbála Dux-Wenzel, RAin, bei Luther, Köln. Ihr Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich Complex Disputes liegt bei Massenverfahren sowie Kartellschadensersatzverfahren.



Severin Uhsler, RA, bei Luther, München. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt im europäischen und deutschen Kartell- sowie im Investitionskontrollrecht.

